



30.8.2012

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1150/2011, eingereicht von Leovigildo Paton Selles, spanischer Staatsangehörigkeit, zu unzureichenden Dienstleistungen in der Siedlung Les Mallaes, Gemeinde Pedralba (Valencia), mit kommunalen Dienstleistungen

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent, der in einer abseits vom Zentrum der Gemeinde liegenden Siedlung wohnt, beschwert sich darüber, dass die kommunalen Behörden die Siedlung nicht mit ausreichenden kommunalen Dienstleistungen versorgen, obwohl deren Bewohner Gemeindesteuern zahlen. Er kritisiert vor allem, dass es keine Abfallbehandlung gebe. Angeblich würden die Abfälle auf einer Deponie verbrannt, wobei giftige Schadstoffe in die Umgebungsluft gelangten. Des Weiteren seien die Zugangswege zur Siedlung sowie die Instandhaltung und Wartung der Straßen in der Siedlung selbst mangelhaft; dies verursache bei Regenfällen erhebliche Schäden sowohl an Infrastruktureinrichtungen als auch an Kraftfahrzeugen. Ein letzter Kritikpunkt des Petenten betrifft die nicht ausreichende Präsenz der Polizei.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 6. Februar 2012. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 20. April 2012

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Behauptungen des Petenten bezüglich der fehlenden Behandlung des Siedlungsabfalls und der Abfallverbrennung auf einer örtlichen Deponie, die Luftverschmutzung hervorruft, falls sie bewiesen werden können, einen Verstoß gegen EU-Abfallrecht darstellen könnte.

Illegale Abfallentsorgung dieser Art müsste angemessen und wirksam von den entsprechenden Behörden überwacht werden, um die Einhaltung von Artikel 13 und 15 der Abfallrahmenrichtlinie¹ in Bezug auf den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit bzw. die Zuständigkeit für Abfallbewirtschaftung, die beide durch das Gesetz 22/2011 vom 28. Juli in spanisches Recht umgesetzt wurden, und von Artikel 6 der Richtlinie für Deponien² in Bezug auf Abfallbehandlung, der durch das Dekret 1481/2001 vom 27. Dezember in spanisches Recht umgesetzt wurde, zu gewährleisten. Es ist in erster Linie Sache der nationalen Behörden, die ordnungsgemäße Anwendung der zuvor erwähnten Rechtsvorschriften sicherzustellen.

Schlussfolgerung

Vor dem Hintergrund der Behauptungen, die der Petent vorgebracht hat, hat die Kommission die spanischen Behörden um Aufklärung ersucht; sie wird dem Petitionsausschuss über alle weiteren Entwicklungen berichten.

4. Antwort der Kommission (REV), eingegangen am 30. August 2012

Die Prüfung wurde von der Kommission auf der Grundlage des Berichtes der Autonomen Gemeinschaft Valencia vom 18. Mai 2012 abgeschlossen. Der Bericht enthält folgende Informationen zur Sache:

- Der Betreiber der Deponie besitzt eine seit Juni 2010 gültige Genehmigung; die Deponie wurde bisher jedoch nicht in Betrieb genommen.

- Die aufgrund der Petition von den zuständigen Dienststellen im März 2012 durchgeführte Überprüfung ergab, dass es auf der Deponie, entgegen der Aussage des Petenten, weder Hinweise auf eine Abfallentsorgung noch auf eine Abfallverbrennung gibt.

¹ Richtlinie 2008/98 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. L 312 vom 22.11.2008.

² Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, ABl. L 18 vom 16.7.1999.